

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH vertagt Entscheidung im Adblock-Verfahren

axel springer —

herstellt, und musste eine Niederlage beim EuGH einstecken (Urteil vom 17. Okt. 2024 - Az. C-159/23)



Der juristische Streit zwischen dem Berliner Medien-Konzern **Axel Springer SE** und der Kölner **Eyeo GmbH**, die unter anderem den Werbeblocker Adblock Plus anbietet, geht erst im Frühjahr 2025 weiter. Das erklärte **Prof. Dr. Thomas Koch**, Vorsitzender Richter des Ersten Zivilsenats am **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 7. November 2024. Den beiden Parteien werde bis zum 9. Januar 2025 Zeit gegeben, sich zu einem Urteil des **Europäischen Gerichtshofs** in einer ähnlichen Sache zu äußern.

Bei diesem Verfahren verklagte der **Playstation**-Hersteller Sony die Firma **Datel** (aus Großbritannien), die die Cheat Software **Action Replay**

Ursprünglich wollte der Erste Zivilsenat die EuGH-Entscheidung in Sachen **Cheat-Software** abwarten und dann sein Urteil fällen. Da der EuGH in Luxemburg im Oktober 2024 klarstellte, dass diese Software jedoch nicht grundsätzlich gegen das Urheberrecht verstoße, solange die Software nur vorübergehend Daten im Arbeitsspeicher verändere, sollen nun beide Parteien zu diesem Aspekt Stellung nehmen. Das soll bis zum 9. Januar 2025 erfolgen. Die mündliche Verhandlung soll dann am 10. April 2025 fortgesetzt werden. Wann dann das entsprechende Urteil verkündet wird, steht nicht fest (Az.: I ZR 131/23)).

Die Axel Springer SE hatte 2018 eine Klage auf Basis des Wettbewerbsrechtes gegen die Eyeo GmbH verloren und daraufhin eine neue Klage mit Bezug auf das Urheber-Recht eingereicht. Die Axel Springer SE wirft Eyeo vor, dass Adblock Plus den HTML-Code der Websites unzulässig bearbeitet und damit gegen das Urheber-Recht verstößt.

Bislang war der Berliner Medien-Konzern erfolglos, denn das Landgericht Hamburg hatte die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Januar 2022 - Az. 308 O 130/19). Und der Berufung der Axel Springer SE vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg war ebenfalls kein Erfolg beschieden (Az. Urteil vom 24. August 2023 - Az. 5 U 20/22). (ps)

Bundesverwaltungsgericht: BND muss keine Auskunft über Nutzung des Staatstrojaner NSO Pegasus geben

Der Anspruch der Presse auf Auskunft über Aktivitäten öffentlicher Organe und Institutionen stößt dann an seine Grenzen, wenn dem öffentliche Interessen entgegenstehen. So hat das **Bundesverwaltungsgericht** mit Sitz in Leipzig entschieden, dass der **Bundesnachrichtendienst** (BND) nicht verpflichtet ist, einem Journalisten Auskünfte über den Erwerb und Einsatz der Software „Pegasus“ zu erteilen. (Urteil vom 07. November 2024 - Az.: BVerwG 10 A 5.23). Geklagt hatte der Journalist **Arne Semrott**, der das Recherche-Team der Plattform **FragDenStaat** leitet.



Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der BND nicht zur Spy-Software Pegasus mitteilen muss

Die Software „Pegasus“ ist eine sog. Spyware, die von dem israelischen Technologieunternehmen NSO Group Technologies Limited entwickelt wurde. Mit Hilfe der Software können mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen iOS oder Android ausgespäht werden. Sie ermöglicht einen Zugriff auf Daten sowie die Aktivierung von integrierten Mikrofonen und Kameras.

Den Antrag von Arne Semrott auf Auskunft zum Erwerb und Einsatz der Software „Pegasus“ lehnte der in

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Berlin ansässige BND mit der Begründung ab, dass er zu Angelegenheiten, die etwaige nachrichtendienstliche Erkenntnisse oder Tätigkeiten betreffen, grundsätzlich nicht öffentlich Stellung nehme.

Die Klage hiergegen hatte keinen Erfolg. In der Presse-Info 53/2024 vom 7. Nov. 2024 heißt es dazu: „Dem Kläger stehen auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse die begehrten

Auskünfte nicht zu. Der Kläger kann sich zwar auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen. Es kommt nicht darauf an, ob seine publizistische Tätigkeit im Rahmen von Printmedien oder der digitalen Presse erfolgt. Sowohl die Verkörperung journalistisch-redaktioneller Inhalte in gedruckter Form als auch deren Darstellung auf dem Bildschirm unterfallen dem verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit. Den erbetenen Auskünften stehen aber überwiegende öffentliche Interessen entgegen. Der BND hat plausibel dargelegt, dass diese Aus-

künfte seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Fragen zielen auf die Offenlegung seiner aktuellen nachrichtendienstlichen Arbeitsweise und Methodik ab. Diese könnte mittelbar auch operative Vorgänge gefährden. Zudem wären die Informationen für ausländische Geheim- und Nachrichtendienste und andere mögliche Aufklärungsziele von bedeutendem Interesse. Auch der Schutz der Zusammenarbeit des BND mit solchen Diensten wäre bei Erteilung der Auskünfte beeinträchtigt.“ (ps)

Die 12 neuen Titel

A
AFRIKA VON OBEN
C
Chefsache ESC 2025 – Wer singt für Deutschland?
D
Das verschwundene Kind
Die schönsten Mythen & Legenden aller Zeiten
doppelter espresso - Der Klinik-Podcast mit Aschbrenner & Kannt
E
Eine fast perfekte Bescherung

Eine FAST perfekte Bescherung
I
IRGENDSON SCHNULLI
K
KONTINENT EXTREMER GEGENSÄTZE
S
Sie prägten unsere Welt
STEFAN UND BULLY GEGEN
V
Verhängnisvolle Leidenschaft Sylt

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

AFRIKA VON OBEN KONTINENT EXTREMER GEGENSÄTZE

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die schönsten Mythen & Legenden aller Zeiten Sie prägten unsere Welt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Chefsache ESC 2025 – Wer singt für Deutschland?

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**SYLVENSTEIN Rechtsanwälte,
Skellstraße 6, 81667 München**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für den Titel

Eine FAST perfekte Bescherung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH,
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

doppelter espresso - Der Klinik-Podcast mit Aschbrenner & Kannt

in sämtlichen Schreibweisen und Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestalten sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**Helios Verwaltung Hessen GmbH,
Ludwig-Erhard-Straße 100, 65199 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Eine fast perfekte Bescherung Das verschwundene Kind Verhängnisvolle Leidenschaft Sylt

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

STEFAN UND BULLY GEGEN IRGENDSON SCHNULLI

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**SYLVENSTEIN Rechtsanwälte,
Skellstraße 6, 81667 München**

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

